

Modellflugsportverein Kaiserslautern/Schallodenbach e.V.
 Herr Alexander Welle
 Baumstraße 23
 67697 Otterberg

Ausschließlich per E-Mail: Alex.Welle@mfsv-schallodenbach.de

Ihre Nachricht:
 vom 27.10.2021

Unser Zeichen:
 (bitte stets angeben)
 VIII/-4.10.6.5.2.140.01/21

Ihr Ansprechpartner:
 Fabian Collierius
 E-Mail:
 fabian.collierius
 @lbm.rlp.de

Durchwahl:
 06543/8780-1642
 Fax:

Datum:
 22.12.2023

Änderung und Neufassung der Aufstiegserlaubnis vom 23.08.2010, Az. VIII/13-1603

Sehr geehrter Herr Welle,

aufgrund Ihres Antrags vom 27.10.2021 ergeht die nachfolgende Entscheidung:

Die Aufstiegserlaubnis des Landesbetriebs Mobilität vom 23.08.2010 wird wie folgt geändert und neugefasst:

Teil A

I.

Gemäß § 21f Abs. 3 bis 6 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), in der derzeit gültigen Fassung, wird die jederzeit widerrufliche Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge auf dem nachfolgend genannten Gelände - welches durch einen Luftsportverband mit Verbandsbetriebserlaubnis ausgewiesen ist - erteilt:

Erlaubnisinhaber:	Modellflugsportverein Kaiserslautern/Schallodenbach e.V.
Umfang der Erlaubnis:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erlaubnis gilt für Flugmodelle mit kolbengetriebenen und turbinengetriebenen Verbrennungsmotoren bis 25 Kg Startmasse, da diese auf dem Modellfluggelände in weniger als 1,5 Kilometer von Wohngebieten betrieben werden (vgl. § 21f Abs. 3 Nr. 3 LuftVO). 2. Darüber hinaus gilt diese Erlaubnis für Segelflugmodelle sowie Elektromodelle mit mehr als 12 kg bis 25 kg Startmasse (vgl. § 21f Abs. 3 Nr. 1 LuftVO).

Besucher:
 Gebäude 667C
 55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 8780-1640
 Fax: (0261) 291412217
 Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
 Rheinland-Pfalz Bank
 (LBBW)
 IBAN:
 DE23600501017401507624
 BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
 Franz-Josef Theis
 Stellvertreter:
 N.N.

	<p>3. Beim Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse unter 12 kg, sofern keine anderen Tatbestände nach § 21f Abs. 3 LuftVO berührt werden, sind die Regelungen des zugehörigen Modellflugverbandes zu beachten.</p>
Lage des Modellflug-Geländes:	<p>Gemarkung Schallodenbach, Flurstücke 2396, 2397, 2398</p> <p>Koordinaten: 49°33'34,37" Nord 07°42'29,32" Ost</p> <p>Die Zustimmung des Grundstückseigentümers muss vorliegen.</p>
Betriebszeiten:	<p>Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:</p> <p>Werktags: 8:00 Uhr – 20:00 Uhr</p> <p>Sonn- u. Feiertag: 9:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 20:00 Uhr</p> <p>Flugbetrieb mit Segelflug- und Elektromodellen darf von Sonnenaufgang bis spätestens Sonnenuntergang stattfinden. Bei Dunkelheit darf ohne behördliche Genehmigung kein Modellflugbetrieb stattfinden.</p>
Gültigkeit der Erlaubnis:	<p>unbefristet</p>
Kostenentscheidung:	<p>Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro festgesetzt.</p> <p>Die Gebühr für die Luftfahrtbehörde beruht auf §§ 1 und 2 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt VI Nr. 39 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV).</p>
Sonstiges:	<p>Am letzten Sonntag im August eines jeden Jahres darf zur Durchführung der Modellflugveranstaltung „Flugtag“ in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr Flugbetrieb mit Flugmodellen mit kolbengetriebenen oder turbinengetriebenen Verbrennungsmotor(en) stattfinden.</p> <p>Die Erlaubnisbehörde (LBM –Fachgruppe Luftverkehr) sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg sind jedoch spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich über den genauen Termin zu informieren.</p>

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Dieser Bescheid wird gemäß § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Er kann gemäß § 49 Absatz 2 VwVfG widerrufen werden.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
 - der Modellflugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (z. B. Lärmbelästigung) führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Fluglärm, bleibt vorbehalten.

III.

Nebenbestimmungen

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.
2. Der Flugmodellsteuerer hat seinen Standort so zu wählen, dass er während des gesamten Fluges sein Flugmodell beobachten und das Gelände unterhalb des Luftraumes, in dem er sein Modell betreibt, vollständig überblicken kann.
3. Während des Modellflugbetriebes ist das Modellfluggelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind ggf. geeignete Absperrungen aufzustellen und Ordnungskräfte einzusetzen.
4. Während des Modellflugbetriebes muss eine benutzbare und betriebssichere Start- und Landefläche mit einer Richtabmessung von mindestens 100 m x 15 m zur Verfügung stehen. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
5. Bei Modellflugbetrieb ist eine Windrichtungsanzeige erforderlich.

6. Zwischen dem Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen, dem Vorbereitungsraum für Steuerer, sowie den Parkplätzen (falls auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen) und der Begrenzung der Start- und Landefläche ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m bzw. bei Betrieb von Flugmodellen bis zu 5 kg Startmasse ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten. Die Begrenzungen der Start- und Landefläche, des Vorbereitungsraumes für Steuerer und der Parkplätze sind dabei jeweils deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen bei Flugbetrieb durch eine feste oder mobile Absperrung (z. B. Flatterband) abzugrenzen.
7. Ausschließlich der im Übersichts- oder Lageplan in der Anlage dieses Bescheides dargestellte Flugraum wird für den erlaubnispflichtigen Modellflugbetrieb zugelassen. Bei Start- oder Landevorgängen muss sichergestellt sein, dass sich auf Wegen- oder Straßenabschnitten im An-/ Abflugsektor auf mindestens 25 m Breite keine Personen oder störenden Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Personen im Flugsektor dürfen nur mit einer Mindestüberflughöhe von 25 Meter überflogen werden. Diese Mindestüberflughöhe muss auch beim Überfliegen der Wege im Flugsektor eingehalten werden.

Vorbereitungsraum, Zuschauerraum und Parkplätze dürfen nicht überflogen werden.

Bei landwirtschaftlichen Arbeiten im An- und Abflugsektor ist der Modellflugbetrieb für die Dauer der Arbeiten einzustellen.

8. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Modellflugbetrieb unverzüglich so lange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Erlaubnisbehörde hierüber zu informieren.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

9. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugbetriebsordnung (FBO) anzufertigen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. Unter anderem sind darin Rufnummern für Notfälle aufzuführen und die nächste Rettungsstelle zu benennen (Alarmplan).

Die FBO ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Bescheides zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der genehmigten FBO sind Bestandteil dieses Bescheides. Verstöße gegen die Regelungen der FBO können wie Verstöße gegen Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis behandelt werden.

10. Bei Modellflugbetrieb ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen. Der Flugleiter muss mit dem Inhalt dieser Erlaubnis vertraut sein und hat den Modellflugbetrieb entsprechend zu

überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Alle Teilnehmer haben sich den Anordnungen des Flugleiters zu fügen.

Der Flugleiter muss sicherstellen, dass Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen im (durch den Sicherheitszaun abgegrenzten) Aufenthaltsraum und nicht auf der Start- und Landefläche anzutreffen sind. Während der Aufsichtstätigkeit darf er selbst kein Flugmodell steuern.

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters sowie seine Einsatzregelung sind in der FBO festzulegen.

11. Bei geringem Flugbetrieb von bis zu 3 Modellen bzw. 3 anwesenden Modellflug-Piloten und bei rein erlaubnisfreiem Flugbetrieb ist ein Flugbetrieb ohne Flugleiter möglich.
12. Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Modellflugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Flugmodelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Flugmodellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen von besonderem Wert, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden.

Bei geringem Modellflugbetrieb ohne Flugleiter ist das Modellflugbuch vom Steuerer selbst zu führen.

Das Modellflugbuch ist der Erlaubnisbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Modellflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

13. Der Modellflugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zu mindestens der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung (DIN 13164) entspricht.
14. Das Modellfluggelände muss bei Modellflugbetrieb über für Kraftfahrzeuge geeignete Straßen und Wege erreichbar sein, damit in Notfällen eine ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist.
15. Alle Verbrennerflugmodelle (Kolbenantrieb), die auf dem Modellfluggelände betrieben werden sollen, müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein.
16. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten LVL genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Flugmodells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl, Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube (wenn vorh.)

- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche, für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen wurden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen maximalen Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmessgerät als der in der LVL angegebene verwendet werden.

Die Messprotokolle sind beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Erlaubnisbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

17. Es dürfen **maximal 3 Flugmodelle mit Kolbenmotor(en) oder 1 Flugmodell mit Turbinenantrieb** gleichzeitig betrieben werden.

Demnach ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl gleichzeitig zu betreibenden Flugmodellen mit Kolbenmotor(en) folgende Staffelungen der maximal zulässigen Emissionspegel je Flugmodell:

Betrieb eines Flugmodells	77 dB(A) in 25 Metern
Betrieb von 2 Flugmodellen	74 dB(A) in 25 Metern
Betrieb von 3 Flugmodellen	72 dB(A) in 25 Metern

Für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb ergibt sich der folgende maximal zulässige Emissionspegel je Flugmodell:

Betrieb eines Flugmodells	86 dB(A) in 25 Metern
---------------------------	-----------------------

18. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
19. Für das Aufstiegsgebiet ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,- EUR für Personen- und 20.000,- EUR für Sachschäden abzuschließen. (Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,- EUR für Personen- und 30.000,- EUR für Sachschäden abzuschließen.).
20. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Bescheides sind der Erlaubnisbehörde unbeschadet Ihrer Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO unverzüglich anzuzeigen.
21. Der vertretungsberechtigte erste Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass dieser Bescheid sowie die FBO allen, die aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen (z. B. Flugleiter, Flugmodellsteuerer, Ordnungskräfte und sonstige Hilfskräfte) oder die den ersten Vorsitzenden rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter usw.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde auf Anforderung oder auf Anforderung der Polizei vorzulegen.
22. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggebietes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Erlaubnisbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Modellfluggelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergleichen),
- Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugbereichs,
- Ausweisung neuer Wohn-/ Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Modellfluggelände,
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Erlaubnisbehörde zu unterrichten, wenn Änderungen der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis des Grundstücks bzw. der Grundstücke oder personelle Änderungen im Vereinsvorstand eingetreten sind.

IV.

Nebenbestimmungen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III. gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Modellflugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Modellflugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das turbinengetriebene Flugmodell nicht an dem Modellfluggelände betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebsetzen der Turbine muss ein speziell dafür geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Modellfluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
4. Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinengetriebenen Flugmodellen dürfen nur hinter dem Sicherheitszaun auf der Start- und Landefläche stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.
5. Wird für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas verwendet, so gilt währenddessen im nahen Umkreis um das Flugmodell Rauchverbot.

Teil B

Hinweise

1. Verantwortlich für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Modellflugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Beschränkungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind die laut Vereinssatzung vertretungsberechtigten Personen. Dies gilt unbeschadet der Verantwortung des einzelnen Flugmodellsteuerers.

2. Durch diesen Bescheid werden Rechte Dritter nicht berührt. Er ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Zustimmungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die auf der ersten Seite unter Punkt 1 als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.
5. Unberührt von der persönlichen Versicherungspflicht jedes einzelnen Flugmodellsteuerers gemäß § 102 LuftVZO kann der Erlaubnisinhaber spezielle Versicherungen für das Modellfluggelände und ggf. Modellflugveranstaltungen abschließen.
6. Der Betrieb von Flugmodellen außerhalb der Sichtweite des Steuerers ist verboten. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das Flugmodell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann.
7. Der Eigentümer eines Flugmodells mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg muss vor dem erstmaligen Betrieb an sichtbarer und geeigneter Stelle die eID an dem Flugmodell anbringen. Es muss zudem ein gültiger Kenntnissnachweis nach § 21f Abs. 2 LuftVO von jedem Fernpiloten von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 kg vorliegen.
8. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

Gründe

Dem Modellflugsportverein Kaiserslautern/Schallodenbach e.V. wurde am 23.08.2010 eine Aufstiegserlaubnis erteilt. Diese beinhaltet unter anderem Flugbetrieb von nur einem Flugmodell mit Kolbenmotor. Flugbetrieb ohne Flugleiter ist hiernach auch nicht erlaubt.

Mit Antrag vom 27.10.2021 beantragt der Modellflugsportverein Kaiserslautern/Schallodenbach e.V. eine Änderung der Aufstiegserlaubnis vom 23.08.2010. Neben gleichzeitigem Flugbetrieb von bis zu 3 Flugmodellen mit Kolbenmotor, der Möglichkeit zum Modellflugbetrieb ohne Flugleitung bei geringfügigem Betrieb, einem vergrößerten Flugsektor werden noch einige andere Aktualisierungen an die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen vom 08.08.2018 beantragt.

Es wurde umgehend nach erfolgtem Ermessen ein Beteiligungsverfahren gestartet, um fundierte Stellungnahmen der zuständigen Behörden zu Natur- und Lärmschutz zu erhalten. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gab es folgende Rückmeldungen:

- Die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg meldete keine Bedenken an (14.09.2022)
- Die SGD Süd (Obere Naturschutzbehörde) teilte am 06.04.2022 mit, dass die Unterlagen keine natur- oder artenschutzfachlichen Aussagen enthalten. Im näheren Umfeld (ca. 250 entfernt) befinden sich in der Biotopkartierung erfasste Flächen (u.a. Biotopkomplex „Odenbachtal nordwestlich Schallodenbach“), die auf ein Vorkommen streng geschützter und ggf. auch störungsempfindlicher Arten hinweisen. Auch im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen ist eine Nutzung entsprechender Arten (bspw. Feldlerche) nicht sicher auszuschließen. Vom Antragsteller sei demnach darzustellen, dass durch die Erweiterung des Flugsektors keine erheblichen Störungen/Beeinträchtigungen – insbesondere auf geschützte Vogelarten – ausgehen. Dies müsse in einem Gutachten dargestellt werden. Bis dahin sei keine abschließende Stellungnahme möglich.
- Die Kreisverwaltung Kaiserslautern schloss sich in ihrer Stellungnahme am 08.04.2022 den Ausführungen der SGD Süd an.

Dem Modellflugsportverein Kaiserslautern/Schallodenbach e.V. wurden mit Schreiben von 20.09.2022 die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt. Es wurde eine Frist bis 11.11.2022 eingeräumt, diese Punkte zu prüfen und hierzu Stellung zu nehmen. Zudem wurde um Mitteilung bis zum Fristende gebeten, ob die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beabsichtigt ist. Nachdem diese Frist aufgrund verschiedener Faktoren mehrfach verlängert wurde, gab der Modellflugsportverein Kaiserslautern/Schallodenbach e.V. am 09.11.2023 eine Stellungnahme ab. Demnach wurde die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung zwar abgelehnt, im gleichen Zuge wurde aber auch ein Vorschlag zur Veränderung des ursprünglichen beantragten geänderten Flugsektors eingereicht. Dieser Vorschlag wurde der SGD Süd noch am selben Tag weitergeleitet zur Prüfung.

Am 11.12.2023 teilte die SGD Süd mit, dass zusammen mit der Kreisverwaltung ein Ortstermin stattgefunden hat. Demnach wurde festgestellt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen des Flugsektors der biotopkartierte Bereich im Westen (BK-6412-0297-2009) mit Heckenstrukturen und ökologisch hochwertigem Wäldchen nun weitestgehend von Überflügen ausgespart wird. Die Heckenstrukturen direkt am Modellflugplatz werden bereits bisher überflogen, so dass hierdurch keine wesentliche Änderung mehr erfolgen würde. Dem Vorschlag wurde demnach aus naturschutzfachlicher Sicht so zugestimmt.

Da es aus flugfachlicher Sicht auch keine Einwände gegen den neu vorgeschlagenen geänderten Flugsektor gibt, wurde dem Vorschlag in der Prüfung zugestimmt.

Die weiteren beantragten Änderungen im Antrag vom 27.10.2021 wurden als eher unkritisch betrachtet. Ein Aufstieg von bis zu 3 kolbengetriebenen Flugmodellen ist im abgeänderten Flugsektor möglich. Auch ein Flugbetrieb ohne Flugleiter bei geringfügigem Flugbetrieb ist unter Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis vertretbar. Alle weiteren Punkte sind redaktioneller Natur, es erfolgt eine Angleichung an den Musterbescheid der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist somit auch insgesamt auszuschließen, wenn alle Nebenbestimmungen dieser Aufstiegserlaubnis eingehalten werden.

Zahlungsaufforderung

Der mit diesem Bescheid festgesetzte **Betrag in Höhe von 100,00 EUR ist mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig** und unter Angabe der **Referenznummer**

VIII/-4106521400121 auf folgendes **Konto** des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der **Rheinland-Pfalz Bank (LBBW)** zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen oder bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fabian Collierius

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Übersicht: Durch Verein vorgeschlagener und unter dieser Erlaubnis genehmigter Flugsektor
- Übersicht: Vergleich vorgeschlagener Flugsektor zu bisherigem Flugsektor
- Topographische Karte 1:25000